



Amtssigniert. SID2019031154073  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Niklas Sonntag**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

p.a.: Abt-62@bmnt.gv.at

## **Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz); Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1146/1/1-2019

Innsbruck, 22.03.2019

Zu GZ BMNT-551.100/0009-VI/2/2019 vom 26. Februar 2019

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **I. Allgemeines**

Mit der im Entwurf vorgesehenen Nachfolgetarifförderung für Biomasseanlagen, deren Fördervertrag ausgelaufen ist, soll das weitere Bestehen der Anlagen bis zum Vorliegen einer neuen Förderung ab 2020 sichergestellt werden, wobei in Tirol zwei Anlagen davon betroffen sind. Deren Fortbestand liegt im öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund wird die mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben verfolgte Zielsetzung der Herstellung von Rechtssicherheit durch Verlängerung der Förderung für Biomasseanlagen im genannten Übergangszeitraum begrüßt.

Gleichwohl gibt der Entwurf im Hinblick auf seine konkrete Ausgestaltung zu folgenden Bemerkungen Anlass:

### **II. Zur kompetenzrechtlichen Grundlage**

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs zielen die Bestimmungen auf „die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse“ ab. § 17 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) sieht unter dem Titel „Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Ökostromanlagen“ bereits Regelungen für Ökostromanlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse oder Biogas vor. Für Biogasanlagen wurde in der Bestimmung eine finanzielle Dotierung geregelt, für Anlagen auf fester oder flüssiger Biomasse fehlt diese, und hieraus ergibt sich der Regelungsbedarf. Die Erläuterungen zu den kompetenzrechtlichen Grundlagen verweisen im Hinblick auf die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 ÖSG 2012 darauf, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse umfasst sein sollen, die nicht zugleich dem ÖSG 2012 unterliegen, sohin diese in den Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fallen würden.

Dazu wird angemerkt, dass es vor dem Hintergrund einer bereits im ÖSG 2012 in Grundzügen vorgezeichneten Regelung für Nachfolgetarife für Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse, die jedoch auf Grund fehlender Bestimmungen über die Mittelausstattung nicht vollziehbar ist, fraglich scheint, ob dem Grundsatzgesetzgeber entsprechender Raum verbleibt, diesen Bereich in Form eines Grundsatzgesetzes näher zu regeln und dabei wiederholt im Entwurf auf Bestimmungen des ÖSG 2012 zu verweisen. Eine strikte Abgrenzung fehlt, vielmehr gibt es Überschneidungen und parallele bzw. deckungsgleiche Regelungen, wie etwa betreffend den Brennstoffnutzungsgrad. Umgekehrt finden sich etwa im Bereich der Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber vom ÖSG 2012 abweichende Strukturen, die nicht unbedingt notwendig scheinen (siehe dazu die Anmerkungen zu § 4). Aus diesen Gründen scheint grundsätzlich eine Regelung im ÖSG 2012 selbst naheliegend.

### **III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### Zu § 1 Abs. 2:

Hierzu wird angemerkt, dass der Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs Sachverhalte betrifft, die vor der Erlassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingetreten sind (Bestandsanlagen, Auslaufen der Förderung vor Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt und vor Inkrafttreten derselben) und zudem „fixe“ Einspeisetarife – wie im vorliegenden Fall – nicht den Intentionen der Europäischen Union entsprechen. Vielmehr sollen Ökostromanlagen auf Basis von Ausschreibungsverfahren (somit neue Anlagen) im Wege von Marktprämienmodellen (somit marktbasierter Fördermodellen) gefördert werden (Erwägungsgrund 19), Einspeisetarife wie im gegenständlichen Fall soll es hingegen nur für kleine Anlagen (Stromerzeugungsanlagen bis 30 kW) geben (Erwägungsgrund 17 bzw. 69). Gegen die Auffassung einer Richtlinienumsetzung spricht auch der Umstand, dass die Förderung so ausgelegt wurde, dass sie dem mit der Europäischen Kommission im Jahr 2012 vereinbarten Beihilfenrahmen entspricht.

#### Zu § 3 Abs. 1:

Die Nachfolgetarifförderung soll auf Ökostromanlagen Anwendung finden, deren Förderung im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 ausläuft. Es wird damit zu rechnen sein, dass Anlagen bestehen, deren Förderung z.B. im Jahr 2016 ausgelaufen ist, im Übrigen jedoch sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen und dennoch nicht in den Genuss der Nachfolgetarifförderung kommen. Dazu wird angemerkt, dass den Erläuterungen keinerlei Ausführungen zur Begründung der Sachlichkeit der Stichtagsregelung zu entnehmen sind.

#### Zu § 4:

Die im Entwurf vorgesehene Struktur in Zusammenhang mit der Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber weicht von jener im ÖSG 2012 wesentlich ab: Während nach dem ÖSG 2012 der Förderwerber direkt mit der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) kontrahiert, soll mit dem gegenständlichen Grundsatzgesetz der Verteilernetzbetreiber hinzukommen. Dieser ist zur Abnahme des Ökostroms verpflichtet und hat mit dem Anlagenbetreiber einen Vertrag abzuschließen, dabei sind die AGB der OeMAG (genehmigt von der E-Control) sinngemäß anzuwenden. Diese beinhalten umfassende Regelungen, die allerdings im vorliegenden Fall nur teilweise von Relevanz sind. Es wäre daher erforderlich anzuführen, welche Bedingungen konkret anzuwenden sind. Ferner hat der Verteilernetzbetreiber einen zweiten Vertrag mit der OeMAG abzuschließen. Diese komplexe, vom ÖSG 2012 abweichende Struktur erscheint nicht notwendig, zumal das ÖSG 2012 schon derzeit Nachfolgetarife für feste Biomasse vorsieht und daher eine Trennung der zwei Fördersysteme nicht ersichtlich ist. Für den Verteilernetzbetreiber bedeutet es rechtliches Neuland, diese Verträge mit den Anlagenbetreibern schließen

zu müssen. Aufwände, die dem Verteilnetzbetreiber dadurch erwachsen, werden ihm gesetzlich nicht abgegolten. Daher erscheint es zweckmäßig, analog zur Bestimmung im § 42 Abs. 1 Z 2 ÖSG 2012 einen Aufwandsersatz für die Verteilnetzbetreiber vorzusehen.

Es wird daher angeregt, auch für das neue Fördersystem die OeMAG mit der Abwicklung der Förderung zu betrauen, um Effizienzvorteile durch ein bewährtes, gut eingespieltes System zu nutzen. Die vorgeschlagene Regelung ist aus abwicklungstechnischer Sicht zu komplex und aufwändig. Nicht zuletzt im Hinblick auf die überschaubare Zahl von Anlassfällen erscheint die Regelung unverhältnismäßig und wenig praktikabel.

#### Zu § 5 Abs. 5:

Mit der den Ländern überantworteten Festlegung der Höhe der Tarife wird grundsätzlich die Möglichkeit einer uneinheitlichen Tarifstruktur, sohin einer heterogenen Fördertariflandschaft in Österreich eröffnet. Bei der Festlegung der Tarife sind nach dem vorliegenden Entwurf die „§§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 ÖSG 2012 sinngemäß anzuwenden und Sachverständigengutachten gemäß § 18 Abs. 6 ÖSG 2012 zu berücksichtigen“. Dazu wird angemerkt, dass die Bestimmung des § 17 Abs. 5 ÖSG 2012 nicht angeführt wurde, welche einen Vergleich der normierten Tarife mit den betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen eröffnet.

#### Zu § 6:

Der Entwurf lässt die Aufbringung der Mittel für die Vergütung des Ökostroms (Refinanzierung) grundsätzlich offen. Neben dem bewährten System des Zuschlags, wie dies die Ökostromförderbeitragsverordnung, BGBl. II Nr. 345/2019, für die Finanzierung der Förderung von Ökostromanlagen vorsieht, den alle Endkunden zu tragen haben, soll den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Finanzierung auf eine andere Grundlage (arg. „können“) zu stellen. Aus der Sicht des Landes Tirol kommt in diesem Zusammenhang eine Finanzierung der Nachfolgetarifförderung aus dem Landesbudget nicht in Frage. Es wird angeregt, das System des Zuschlags vorzusehen und im Grundsatzgesetz hierfür eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen. Die Refinanzierung der Förderung über Zuschläge wird auf Grund der unterschiedlichen Finanzierungserfordernisse in den Bundesländern (Anzahl der Anlagen) zwangsläufig zu unterschiedlichen Belastungen der Kunden führen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe

Umwelt und Verkehr, zur E-Mail von Dr. Satzinger vom 18.3.2019

die Abteilungen

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 18.3.2019

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zur E-Mail vom 13.3.2019

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.